Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 3126.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. April 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Arnswalder Kreisständen mittelst des von Uns unterm 25. Juni 1848. bestätigten Beschlusses vom 2. Februar 1848. zur Ausführung der für Rechnung des Kreises einzuleitenden Chausseebauten die Aufbringung einer Summe von 100,000 Rthlr. und deren Beschaffung durch eine Anleihe oder durch Kreirung von Kreisobligationen beschlossen und demnächst die Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Kreisobligationen im Betrage von 100,000 Rthlrn. in Antrag gebracht worden, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Arnswalder Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von 100,000 Rthlrn., welche Seitens der Gläubiger unkündbar, nach dem anliegenden Schema in Apoints von 50 Rthlr. bis 500 Rthlr. auszustellen, mit fünf Prozent zu verzinsen und binnen spätestens 42 Jahren von Vollendung der Eingangs gedachten Chausseebauten ab gerechnet, aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, falls sie aber der erfolgten und während der nächsten zehn Jahre nach dem Verfalltage jährlich wiederholten öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, von der Chausseebau-Kommission öffentlich für erloschen erklärt werden, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1849.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Arnswalder Kreis-Obligation.

Littr. ……… № ………

Rthlr. ……… Preußisch Kurant.

Die Chausseebau-Kommission des Arnswalder Kreises bekennt auf Grund des unter dem 25. Juni 1848. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 2. Februar 1848. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

……… Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zweck gebildeten Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung 6 Monate nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe dieser Obligation in Preußisch Kurant. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit 5 Prozent in Preußisch Kurant verzinst. Die Zinsen werden gegen Rückgabe der den Obligationen beigefügten Kupons in halbjährlichen Terminen bei der Chausseebaukasse zu Arnswalde gezahlt. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen und deren Kündigung erfolgt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. O. und zu Stettin, das Arnswalder Kreisblatt, die Berliner Haude und Spenersche und die Berliner Vossische Zeitung mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen an dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind. Im Fall des Eingehens eines oder des anderen der genannten Blätter bestimmt das Königliche Landrathsamt des Arnswalder Kreises, in welchem anderen Blatte anstatt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten

sten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht am Zahlungstermine eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre nach dem Zahlungstermine von der Chausseebaukommission jährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern öffentlich bekannt zu machen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gesammten Vermögen.

Arnswalde, den ten 18

Die Chausseebau-Kommission Arnswalder Kreises.

Mit 20 Kupons.

Erster Kupon zur Arnswalder Kreis-Obligation Littr. № über Thaler. — Inhaber empfängt am 2. Januar 18 an halbjährlichen Zinsen Thaler.

Arnswalde, den ten 18

Die Chausseebau-Kommission Arnswalder Kreises.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb einer vierjährigen Frist nach der Fälligkeit erhoben worden ist.

(Nr. 3127.) Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

Wer Personen des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere Personen, welche zum Beurlaubtenstande gehören, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsorder nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift, oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein, oder nicht.

Vereinigt sie die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.